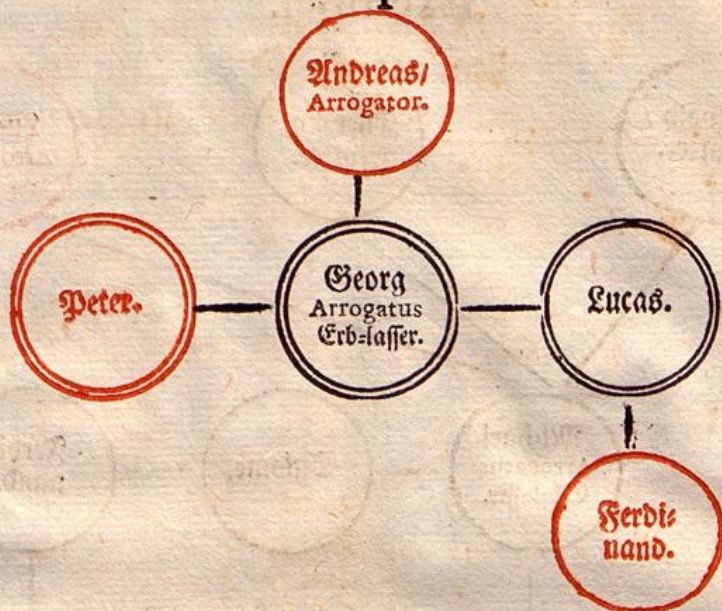


Exempel.



Allda erben der Peter / Andre / und Ferdinand zu gleichen Theilen.

Der Siebende Titul.

Ob / und wie die Eltern zu ihrer un-ehelichen Kindern Erbschaft zuzulassen.

§. I.

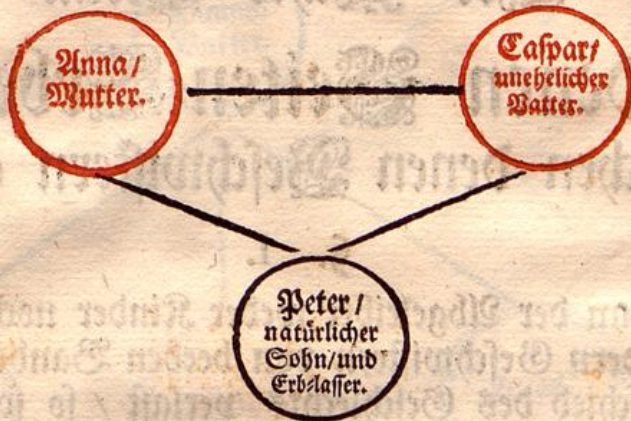
Sleichwie Wir oben in dem Vierten Titul §. I. die jezige Kinder / welche aus Blut-Schand / Ehe-Bruch und dergleichen in Rechten verdamten Vermischungen geboren seynd / von aller Vätter- und Mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen ; also wollen Wir auch viel mehrers / daß solche Eltern zu ihrer Kinder Erbschaft keines wegs zugelassen werden sollen.

§. II.

Ebenermassen solle ein Vatter sein Kind / welches er mit einer ledigen Person / die er sonst wol hätte heyraten mögen / erzeugt / nicht erben können : Der Mutter aber / wann der Verstorbene neben ihr keine Geschwistern hinterlassen / die Erbschaft allein zustehen ; sie wäre dann Herren- oder Ritter- oder ein

ein in diesem Land wohnend-Adeliche Stands-Person / in welchem Fall sie sowol / als der Vatter von der Erbschaft ausgeschlossen seynd / und allein / wann sie die Mutter arm / und nothleidig / ihr von des Kinds Verlassenschaft die unentberliche Unterhaltung erfolgen solle.

Exempel.



Hier ist der Caspar ausgeschlossen / und erbet den Peter seine Mutter Anna allein ; Wann aber die Anna des Herren- oder Ritter-Stands / oder eine in diesem Land wohnend-Adeliche Stands-Person wäre / wurde sie / gleich dem Caspar / von der Succession ausgeschlossen ; und ihr allein / falls sie arm / die unentberliche Unterhaltung zu reichen seyn.

§. III.

Wann ein solches uneheliches Kind neben seiner Mutter auch Geschwistern hinterlassen / so erbt die Mutter mit ihnen zu gleichen Theilen in die Häupter.

Exempel.



Hier erben die Magdalena / und Catharina zu gleichen Theilen.

§. I V.

Was hiebey von denen Müttern geordnet worden / ist auch auf die An-Frau / und weitere Eltern in aufsteigender Mütterlichen Lini zu verstehen.

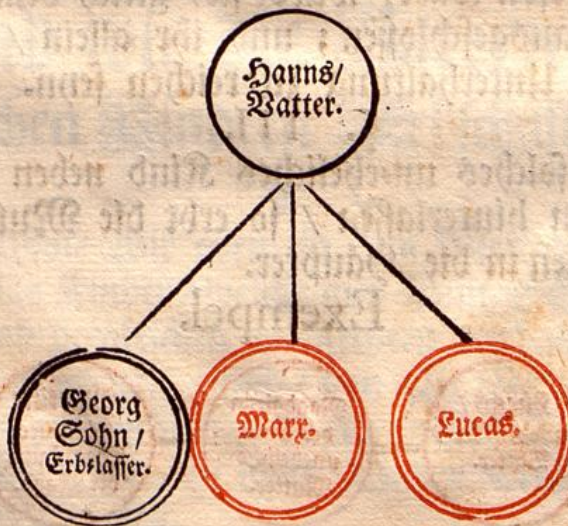
Der Achte Titul.

Von denen Seiten-Erben / und erstlichen denen Geschwistern allein.

§. I.

Wenn der Abgelebte weder Kinder noch Eltern / sondern Geschwistern von beeden Banden ohne Unterschied des Geschlechts verlast / so solle denenselben die Erbschaft zu gleichen Theilen zufallen.

Exempel.



Allhier erben Mary / und Lucas / ihren verstorbenen Bruder zu gleichen Theilen.

§. I I.

Wenn der Verstorbene einerseits Geschwistern von beeden Banden / und anderseits Geschwister-Kinder / die auch von beeden